

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Niesky (Straßenreinigungsgebührensatzung – SRGS –)**

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl., Seite 55, ber. SächsGVBl. 2003, S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.06.2006 (SächsGVBl., S. 151) des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl., Seite 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl., Seite 200, 225), und den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl., Seite 418, ber. SächsGVBl. 2005, S. 306), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 14.07.2005 (SächsGVBl., S. 167) hat der Stadtrat der Stadt Niesky in öffentlicher Sitzung am 06.11.2006 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Erhebungsgrundsatz**

(1) Die Stadt Niesky (im Folgenden: die Stadt) betreibt die Reinigung der nach § 1 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Niesky (SRS) in ihrer Reinigungspflicht verbleibenden öffentlichen Straßen als eine einheitliche öffentliche Einrichtung.

(2) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen im Sinne des § 51 Abs. 1 und 3 SächsStrG Straßenreinigungsgebühren. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Gebührensschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Kalenderjahres auf den neuen Gebührensschuldner über.

(3) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Begriff des Grundstücks, Begriff des Erschlossenseins**

(1) Der Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straßen, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge).

Grenzt ein durch eine Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße (Hinterliegergrundstück), wird anstelle der Frontlänge die der Straßenseite zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn diese mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verläuft.

Hat ein Grundstück zu der das Grundstück erschließenden Straße keine im Sinne Satz 2 und 3 zugewandte Grundstücksseite, gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstückes als zugewandte Grundstücksseite.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zu einem Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die

Frontlänge bzw. die Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite, von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die das Grundstück erschlossen ist (§ 4 SRS).

(3) Bei der Festlegung der Länge der Grundstückseinheiten nach den Absätzen (1) und (2) werden Bruchteile eines Meters bis einschließlich 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet. Maßgeblich sind die Grundstücksverhältnisse am 01.01. des Kalenderjahres.

#### **§ 4 Gebührensätze**

(1) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Grundstücksseite (vgl. § 3 Abs.1 bis 3) jährlich:

für die Reinigungsklasse 1	Straßenreinigung 5 x jährlich	0,62 Euro
für die Reinigungsklasse 2	Straßenreinigung 2 x jährlich	0,45 Euro

(2) Die Einstufung der kehrfähigen Straßen in Reinigungsklasse 1 oder 2 wurde nach Wertungskriterien vorgenommen, wie z.B. die Verkehrsbedeutung, das Verkehrsaufkommen und der Verschmutzungsgrad.

In der Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung ist die Zugehörigkeit der kehrfähigen Straßen zur jeweils entsprechenden Reinigungsklasse aufgeführt.

#### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum**

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres. Wird die Reinigung der Straße erstmalig im laufenden Kalenderjahr durch die Stadt aufgenommen, entsteht die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung erstmals aufgenommen wurde. Die Gebührenpflicht endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, abweichend hiervon mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung durch die Stadt dauerhaft eingestellt wird.

(2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres.

(3) Die Straßenreinigungsgebühr ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen. Diese wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 05.09.2005 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Rückert, Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigungen oder Bekanntmachungen der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widerspricht,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.  
Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rückert, Bürgermeister